

Sehr geehrte Gäste,

die Platzverwaltung und die Gemeinde Driedorf heißen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen erholsamen und angenehmen Aufenthalt. Im Interesse aller anwesenden Gäste werden Sie höflichst gebeten, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft stören könnte, insbesondere bitten wir die nachstehende Platzordnung einzuhalten.

1. Anwendungsbereich

Diese Platzordnung regelt den Aufenthalt und die Nutzung des Naherholungsgebiets an der Krombachtalsperre.

Die Gemeinde Driedorf stellt im zuvor genannten Naherholungsgebiet Dauerplätze und Wochenendhausgrundstücke bereit. Die dortigen Anlagen dienen dem Zwecke der Erholung.

Dauerstellplatz

Dauerstellplätze dienen dem vorübergehenden Aufstellen von Kleinwochenendhäusern, Mobilheimen, Wohnwagen oder Wohnmobilen auf zeitlich befristeten Mietparzellen mit nicht dauerhaftem Aufenthalt zum Zweck der Erholung

Nutzer

In dieser Platzordnung werden Stellplatznehmer von Dauerstellplätzen und Wochenendhausgrundstücken gemeinsam als Nutzer bezeichnet.

2. Besucher

Der Zutritt zum Campingplatzgelände ist Besuchern nur nach vorheriger Anmeldung gestattet.

Tagesgäste und Besucher melden sich an der Rezeption persönlich mit Vorlage eines Ausweisdokumentes an und entrichten die Besuchergebühr. Nicht angemeldete Personen dürfen aus versicherungstechnischen Gründen die zu dem Campingplatz gehörenden Anlagen nicht betreten.

Besucher müssen den Platz, sofern keine Übernachtung für sie angemeldet wurde, bis 22:00 Uhr verlassen.

Tagesgäste und Besucher dürfen nicht mit dem PKW auf das Gelände fahren, sondern müssen diese auf den Parkflächen vor der Schranke abstellen.

3. Gebühren

Saisoncamper zahlen die fällige Gebühr im Voraus für die geplante Nutzungszeit. Eine Verlängerung der Nutzungszeit kann nur in Absprache mit der Platzverwaltung erfolgen und ist zeitlich bis maximal zum

31.10. eines Jahres befristet. Die Pacht wird vorab in Rechnung gestellt. Eine vorzeitige Räumung der Saisonfläche berechtigt nicht zur Erstattung der Gebühren.

Die Miete für einen Dauerstellplatz ist für das jeweilige Mietjahr im Voraus fällig.

4. Beschränkung für Vermietung

Die Platzverwaltung kann die Vermietung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung verweigern.

Die Platzverwaltung ist berechtigt, im Rahmen des Hausrechtes Platzverweise auszusprechen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Platzordnung oder im Interesse der Gemeinschaft notwendig erscheint. In diesem Fall besteht kein Erstattungsanspruch bereits bezahlter Gebühren oder Miete.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung des Campingplatzes nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten gestattet.

5. Allgemeines

Gäste haben den Weisungen der Platzverwaltung Folge zu leisten.

Dauerstellplätze können nur von jeweils einer Familie (einschl. der kindergeldberechtigten Kinder) angemietet und genutzt werden. Eine Anmietung durch mehrere Parteien ist nicht möglich. Erwachsene Kinder mit ihren Familien gelten als Besucher und müssen die Benutzungsgebühren gem. aktueller Preisliste entrichten.

Das Öffnen und Übersteigen von Einzäunungen des Campingplatzes ist nicht gestattet. Stellplatznehmer, die ihren Platz am Rand des Campinggeländes haben sind verpflichtet, eine vorhandene Umzäunung zum Außenbereich jederzeit geschlossen zu halten. Schäden an einer äußeren Zaunanlage sind der Platzverwaltung umgehend zu melden.

Das Füttern von wildlebenden Tieren ist verboten.

Eltern haften für ihre Kinder auf dem gesamten Gelände des Naherholungsgebietes.

Für Beschädigungen an den Dauerstellplätzen sowie der Anlagen oder den Einrichtungen des Naherholungsgebietes ist der Nutzer ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Besuchern usw. verursacht werden.

6. Platzzuweisung und Nutzung

Die Platzverwaltung weist den Dauerstellplatz zu, eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht erlaubt.

Auf einem Dauerstellplatz darf jeweils nur eine Einheit stehen. Das Aufstellen einer weiteren Unterkunft ist nicht gestattet.

Es dürfen keine Fahrzeuge (PKW, Boote usw.) sowie andere Objekte außerhalb des Dauerstellplatzes abgestellt werden.

Die Wege auf dem gesamten Gelände sind dauerhaft freizuhalten.

7. Dauer des Aufenthaltes

Ein dauerhafter Aufenthalt oder das Anmelden eines Haupt- oder Nebenwohnsitzes innerhalb der Dauerstellplätze und der Wochenendhausgrundstücke ist nicht zulässig.

Der Campingplatz kann jährlich innerhalb des 1. oder 4. Quartals für bis zu 8 Wochen am Stück geschlossen werden. In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Nutzung. Eine durchgängige Verfügbarkeit der Wasser- oder Stromversorgung kann in diesem Zeitraum nicht sichergestellt werden. Die Zufahrtsschranke wird in diesem Zeitraum gesperrt.

Die Gründung eines Gewerbes mit Sitz innerhalb des Naherholungsgebietes ist nicht gestattet.

8. Allgemeine bauliche Regelungen

Es ist nicht erlaubt Erdbewegungen vorzunehmen oder Gräben zu ziehen. Jegliche Arten von dauerhaften Flächenversiegelungen (Beton, Asphalt usw.) sind nicht erlaubt.

Die maximale Höhe aller baulichen Anlagen auf einem Wochenendplatz wird durch die Oberkante der aufgestellten Unterkunft (z. B. Wohnwagen mit Wetterschutz/Vorzelt, Kleinwochenendhaus, Mobilheim etc.) begrenzt. Hiervon ausgenommen sind lediglich technisch bedingte Dachaufbauten wie Abgas- oder Abluftrohre.

Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen (z. B. Satellitenschüsseln, Antennen etc.) sind an der Seitenwand anzubringen und dürfen die maximale Oberkante nicht überragen.

Das Aufstellen eines Gerätehäuschens ohne Aufenthaltsraum ist bis zu einer Größe von max. 10 m³ bzw. 10m² (je nach Stellplatzgröße) umbauter Raum zulässig und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Gemeindeverwaltung.

9. Überwachungssysteme

Die Installation und der Betrieb von Video- und / oder Audio-Überwachungssystemen im Außenbereich / auf dem Stellplatz ist nicht zulässig.

Überwachungssysteme, welche innerhalb der eigenen Unterkunft betrieben werden sind so einzurichten, dass eine Erfassung außerhalb der Unterkunft z. B. durch ein Fenster ausgeschlossen wird.

10. Zäune und Einfriedungen

Zaunanlagen sind nur auf Dauerstellplätzen und Wochenendhausgrundstücken gestattet. Die Errichtung von Zaunanlagen setzt einen vorhergehenden Antrag und eine Genehmigung durch die Platzverwaltung voraus.

Zugelassen werden ausschließlich Zaunanlagen aus handelsüblichem Doppelstabmattenzaun mit Original-Pfosten und Toren aus dem Fachhandel. Sie dürfen mit einer maximalen Höhe von 1,00 m errichtet werden. Die Anpflanzung einer blickdichten Laubhecke hinter der Zaunanlage, ist zur Genehmigung zwingend erforderlich. Diese muss spätestens 6 Monate nach Aufbau des Zauns errichtet werden. Sichtschutzzäune, mobile Zaunanlagen sowie Schafszäune sind in allen Bereichen des Naherholungsgebiets untersagt. Bitte erkundigen Sie sich bei der Platzverwaltung!

Einfriedungen oder Böschungsanlagen aus Betonpflanz- und / oder Schalungssteinen sind nicht zulässig. Dies schließt auch Böschungssicherungen durch Findlinge o. ä. ein. Die Böschungssicherung durch Bepflanzung mit Bodendeckern oder Rasen/Blumenwiese ist gestattet.

Nadelhecken sind untersagt. Hecken und Einfriedungen dürfen ausschließlich mit Laubgewächsen angelegt werden. Eine Liste der genehmigten Pflanzenarten ist bei der Platzverwaltung einzusehen.

Die Straßen und Wege auf dem Gelände des Camping- und Wochenendplatzes sind von Bepflanzungen jeglicher Art frei zu halten. Pflanzen, welche die Grundstücke voneinander trennen, dürfen nur in Absprache mit dem Nachbarn und mit Genehmigung des Platzverwalters unter Berücksichtigung der erforderlichen Brandgassen gepflanzt werden. Die Gemeinde übernimmt hier keinerlei Haftung bei Fehlverhalten eines Pächters.

Eine Wuchshöhe von 1,50 m darf nicht überschritten werden. Vorhandene Hecken müssen vom Stellplatznehmer in der Höhe und Breite regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, entsprechend der vorgenannten Vorgaben geschnitten werden; dies gilt auch für Anpflanzungen, welche vom benachbarten Nutzer gepflanzt wurden und an die eigene Fläche grenzen.

11. Stromversorgung, Elektroinstallation

Für jeden Stellplatz wird ein Stromanschluss mit max. 1x 230 V bereitgestellt. Pächter als Stromabnehmer werden darauf hingewiesen, dass höchstens 16 Ampere abgesichert und diese zulässige Höchstbelastung nicht überschritten werden dürfen.

Defekte oder nicht zulässige Anschlusskabel dürfen nicht angeschlossen werden. Für die Sicherheit der Zuleitung ab dem Stromübergabe- bzw. Zählerkasten ist der Pächter selbst verantwortlich und haftet für alle hierdurch entstehenden Schäden gegenüber Dritten und sich selbst.

Es wird dringend empfohlen, die Stromübergabedose des Stellplatzes durch Vorhängeschloss gegen Fremdeinwirkung zu schützen.

Der verbrauchte Strom wird als kWh-Pauschale abgerechnet und schließt Unterhaltungs- und Betriebskosten des internen Stromnetzes mit ein. Die Wahl eines anderen Stromanbieters ist nicht möglich.

Autarke Photovoltaik Insellösungen bis max. 24 V dürfen nur mit Genehmigung und nur in Kombination mit einem Speicher verwendet werden. Eine Direkteinspeisung ist nicht gestattet! Die Anlagen sind stets in technisch einwandfreien Zustand zu halten. Für Schäden jeglicher Art haftet der Mieter.

12. Prüfung von Gasanlagen

Es besteht eine Verpflichtung zur jährlichen Gasprüfung (G607) Der Nachweis muss der Platzverwaltung unaufgefordert vorgelegt werden. Bei Stilllegung der Gasanlage muss ein schriftlicher Nachweis vorgelegt werden.

Es dürfen ausschließlich DIN genormte Gasschränke für maximal 2x 11 kg oder 2 x 33 kg Gasflaschen verwendet werden.

13. Brandschutz

Sämtliche Nutzer und Besucher haben sich mit der gültigen Brandschutzordnung vertraut zu machen. Diese kann bei der Platzverwaltung eingesehen werden.

Alle Wege innerhalb des Geländes sind dauerhaft für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge freizuhalten.

Für jeden Stellplatz ist mind. ein handelsüblicher, TÜV-geprüfter Feuerlöscher als Bestandteil der Stellplatzausstattung vorgeschrieben.

Offene Feuer (Lagerfeuer, Feuerschalen etc.) sind aus Sicherheitsgründen auf dem gesamten Gelände strengstens verboten. Ein Gas-Grill bzw. Holzkohle-Grill ist erlaubt. Ab Waldbrandstufe 3 kann von der Platzverwaltung ein temporäres Grillverbot ausgesprochen werden.

14. Ruhezeiten und Lärmbelästigung

Die Platzruhe beginnt um 22:00 Uhr und dauert bis 07:00 Uhr. Zu diesen Zeiten bitten wir um Ruhe auf dem gesamten Gelände. Laute Musik ist grundsätzlich verboten.

Für notwendige Arbeiten gelten folgende Zeiten:

Montag – Samstag: 08:00 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 20:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen und während der Sommerferien in Hessen herrscht auf dem kompletten Campingplatz generelles Verbot für lärmende Arbeiten, ausgenommen davon ist das Rasenmähen und Heckenschneiden in gesetzlichem Umfang (Pflugeschnitt). Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Für neu ankommende Stellplatznehmer sowie für dringende Reparaturarbeiten an vorhandenen Unterkünften sind Ausnahmen nach Rücksprache mit der Platzverwaltung möglich.

15. Fahrzeugverkehr

Pro Wochenendstellplatz ist nur ein PKW erlaubt und es darf nur 1 Kennzeichen für die Schranke registriert werden. Das Befahren des Campingplatzgeländes ist auf ein Minimum zu beschränken.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist nur zu An- und Abfahrten auf den hierfür bestimmten Wegen im Schritttempo erlaubt und nur solange gestattet, wie es die Witterungsverhältnisse (Zustand der Wege) zulassen. Fahrten zum Sanitärgebäude, Müllplatz oder Besuchsfahrten innerhalb des Campingplatzgeländes, sowie das Parken auf Wegen und Grünflächen des Camping- und Wochenendplatzes sind nicht erlaubt. Der Nutzer hat seinen PKW auf seinem Stellplatz abzustellen.

Während der Nachtruhe bleibt der Campingplatz für jeden Fahrzeugverkehr gesperrt. Ausnahme bildet der Notfall. Im Notfall ist der Notschalter an der Schranke zu benutzen.

Fahrzeuge dürfen weder auf dem Stellplatz noch an den Ufern des Sees gewaschen werden.

Bei Missachtung wird die Kennzeichenzulassung für die Schranke blockiert.

16. Wasser, Abwasser, Toiletten, Sanitäranlagen

An den Wasserentnahmestellen auf den Dauerstellplätzen wird Frischwasser zur Verfügung gestellt. Wasser in Trinkwasserqualität ist in den Sanitärgebäuden vorhanden.

Kinder unter 6 Jahren dürfen die Toiletten und sonstige Sanitäranlagen nur in Begleitung Erwachsener benutzen.

Das Schmutzwasser der Campingfahrzeuge ist in einem Behälter aufzufangen und in die besonders gekennzeichneten Becken am Sanitärgebäude zu entleeren. Ausgenommen sind erschlossene Dauerstellplätze in der Sommersaison. Die Entleerung der Chemikaliotoiletten darf ausschließlich an den dafür vorgesehenen Einrichtungen erfolgen.

Es dürfen keine Abwässer außerhalb der öffentlichen Abwasseranlagen entsorgt werden.

Rauchverbot gilt in allen sanitären Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen.

17. Müllentsorgung

Nachhaltigkeit und Müllvermeidung soll auch beim Camping ein wichtiges Thema sein. Damit erst gar kein Müll entsteht, versuchen Sie ihn am besten zu vermeiden! Grundsätzlich darf ausschließlich Hausmüll entsorgt werden, der während Ihres Aufenthaltes auf dem Campingplatz entstanden ist.

Unser Müll-Konzept basiert auf ökologischen Prinzipien. Der Müll muss daher getrennt und in den dafür vorgesehenen Containern bzw. Behältern entsorgt werden. Wenn es sich um Müllsäcke handelt, bitten wir Sie diese nur verknotet zu entsorgen, da dies nicht zu Verschmutzungen und Geruchsbelästigungen führt. Unseren Wertstoffhof finden Sie am Eingang des Campingplatzes.

Das Ablagern und Entsorgen von Sperrmüll, Elektroschrott, Chemikalien, Holzreste, Ladebatterien, Campingstühlen, Tische, Schirme, Pavillons, Vorzelten oder dergleichen ist verboten! Grober Grünschnitt, Hecken oder Büsche müssen auf der Deponie entsorgt werden.

18. Haustier

Eine Belästigung und Gefährdung der Gäste durch Tiere sind zu jeder Zeit auszuschließen.

Hunde jeder Größe müssen stets angeleint sein und dürfen nur an kurzer Leine ausgeführt werden. Listenhunde im Sinne der hessischen Hundeverordnung sind auf dem Campingplatz nicht gestattet. Gleiches gilt für Hunde mit angeordneter Maulkorbpflicht. Exkremete der Hunde müssen vom Hundebesitzer generell und unverzüglich beseitigt und entsorgt werden. Hunde dürfen nicht auf die Liegewiese. Das Baden im See ist nicht gestattet.

Der Aufenthalt im Sanitärgebäude ist für Tiere nicht gestattet.

Das Betreiben eines Teichs, Aquariums oder Terrariums wird untersagt.

19. Dauerstellplatz für Wohnwagen, Wohnmobil oder Zelt

Auf die Stellplätze dürfen Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte nach Anweisung der Platzverwaltung gestellt werden.

Die Deichsel des Wohnwagens muss jederzeit zugänglich sein und darf nur mit dem gängigen Plastikschutz abgedeckt sein.

Wohnwagen dürfen nicht unterbaut oder beliebig hochgestellt werden. Sie sind ausschließlich auf Rädern und Stützen auf der Erde abzustellen und müssen im Notfall (z. B. Brandereignis) jederzeit bewegt und weggezogen werden können. Räder und Achse sind am Wohnwagen zu belassen und deren Funktion muss dauerhaft sichergestellt sein.

Zu den Wohnwagen dürfen lediglich Vorzelte aufgestellt werden, die im Zubehörhandel erhältlich sind. Erlaubt sind: handelsübliche Sommer-, Winter- oder Ganzjahres-Vorzelte. Das Vorzelt darf die Höhe (minimal baulich bedingte Überhöhe) einschließlich Überlappung zum Wohnwagen und die Länge des Wohnwagens nicht überschreiten.

Als Wohnwagenlänge gilt die Länge der Wohnkabine ohne Deichsel. Die Tiefe des Vorzeltes darf max. 3 Meter betragen. Jegliche Art von Eigenbauten (z. B. Holzkonstruktionen) sind untersagt. In den Wintermonaten sind ausschließlich geeignete Wintervorzelte zulässig.

Das Verlegen von Unterböden ist gestattet. Auf saubere Ausführung ist zu achten. Bei Aufgabe des Platzes sind die Böden umgehend zu entfernen.

Schutzdächer für Wohnwagen sind erlaubt, wenn sie aus dem Zubehörhandel stammen.

Zubehör darf nur so mit einem Wohnwagen verbunden werden, dass ein notfallbedingtes Bewegen des Wohnwagens jederzeit möglich ist.

Nachträgliche Veränderungen an handelsüblichen Bauteilen sind nicht zulässig und führen zum Verlust der „Handelsüblichkeit“. Statisch notwendige oder sicherheitsrelevante Verbesserungen an handelsüblichen Bauteilen können auf Antrag des Nutzers im Einzelfall durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden. Der Antragsteller hat die Notwendigkeit plausibel und schriftlich zu begründen. Dem Antrag muss vor einer Umsetzung zugestimmt werden.

Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpföcke, -schnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet wird.

Neu auf den Dauerstellplatz kommenden Wohnwagen wird eine Gesamtstandzeit von maximal 20 Jahren gewährt.

Abgemeldete und nicht TÜV abgenommene Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht auf unseren Campingplätzen stehen.

20. Dauerstellplätze für Kleinwochenendhäuser und Mobilheime

Kleinwochenendhäuser dürfen eine Grundfläche von bis zu 60 m² und eine Gesamthöhe von 3,50 m nicht überschreiten.

An Kleinwochenendhäusern und Mobilheimen sind feste Vor-, An- oder Überbauten, gleich welchen Materials, untersagt.

Ein nicht überdachter Freisitz mit einer max. Größe von 15 m² ist zulässig. Der Freisitz muss ebenerdig errichtet werden. Geringfügigen Aufständern an einzelnen Seiten kann zugestimmt werden, sofern eine Neigung des ursprünglichen Geländes dies erforderlich macht. Eine Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung ist vor Herstellung des Freisitzes einzuholen. Als Sonnenschutz können Sonnenschirme, Sonnensegel oder handelsübliche freistehende Pavillons verwendet werden. Die Anlage muss vor Errichtung durch die Gemeindeverwaltung genehmigt werden. Nachträgliche Veränderungen, insbesondere ein dauerhaftes Verschließen von Dach- oder Wandflächen (gleich welchen Materials) führen zum Verlust einer vorherigen Genehmigung und haben den sofortigen Rückbau zur Folge.

Mobilheime dürfen eine maximale Standzeit von 15 Jahren nicht überschreiten. Nach Ablauf von 15 Jahren sind die Mobilheime von den Wochenendplätzen zu entfernen.

In den Wintermonaten müssen sämtliche bewegliche Gegenstände, die sich auf dem Grundstück befinden, abgebaut und sicher verstaut werden. Nutzer sind selbst dafür verantwortlich, ihre Unterkunft bei Verlassen winterfest zu machen. Dazu zählen u. a. das fachgerechte Entleeren der Wasserleitungen sowie eine Absicherung gegen Stromausfall.

Die Stellplatznummer ist dauerhaft deutlich sichtbar anzubringen.

21. Instandhaltungspflicht

Der Nutzer ist verpflichtet, die von ihm erworbenen oder errichteten baulichen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Caravans, Zelte, Mobilheime, Wochenendhäuser, Nebengebäude etc.) stets in einem guten Zustand zu erhalten und die hierfür notwendigen Instandhaltungen, Instandsetzungen und Erneuerungen

vorzunehmen (dies umfasst sowohl laufende, als auch außergewöhnliche Unterhaltungs- bzw. Erhaltungskosten).

Ein guter Zustand ist gegeben, wenn die baulichen Anlagen und Einrichtungen stets bauordnungsrechtlich ordnungsgemäß erhalten werden und alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, weiter müssen sich die baulichen Anlagen und Einrichtungen in einem guten allgemeinen Erhaltungszustand befinden.

Die Platzverwaltung ist berechtigt, diese Verpflichtung laufend, insbesondere jährlich anlässlich der Verlängerung des Mietverhältnisses zu überprüfen. Kommt der Nutzer diesen Verpflichtungen nicht oder nur ungenügend nach, so ist die Vermieterin berechtigt entweder das Mietverhältnis zu kündigen und den Nutzer zum Abriss der baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Nutzers zu verpflichten oder die erforderlichen Arbeiten zur Herstellung eines vertragsgemäßen Zustands nach entsprechender mit angemessener Frist versehener schriftlichen Ankündigung gegenüber dem Nutzer auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.

Die Stellplätze müssen, auch bei vorübergehender Abwesenheit, sauber und ordentlich gehalten werden. Ungepflegte Stellplätze werden vom Platzverwalter auf Kosten des Pächters zur Pflege in Auftrag gegeben.

22. Platzaufgabe und Übergabe

Bei Aufgabe des Platzes und/oder Beendigung des Mietverhältnisses hat der Nutzer auf seine Kosten die Parzelle in ordentlichem, geräumtem und wiesengleichem Zustand an die Platzverwaltung zu übergeben. Die Räumungspflicht besteht auch dann, wenn das Mietverhältnis durch die Platzverwaltung bzw. Gemeindeverwaltung gekündigt wurde.

Die Platzverwaltung ist vor privaten Veräußerungsgeschäften von baulichen Anlagen und Einrichtungen einer Parzelle im Vorfeld einer Platzaufgabe und/oder Beendigung des Mietverhältnisses durch den Nutzer schriftlich zu informieren.

Mögliche neue Interessenten benötigen für eine Weiternutzung der baulichen Anlagen und Einrichtungen einer Parzelle eine gültige Mietvereinbarung. Weiter ist eine Zustimmung zur Veräußerung der Platzverwaltung und Gemeindeverwaltung erforderlich.

23. Badestelle

Die Nutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es gibt keine Wasserrettung.

Das Baden außerhalb des ausgewiesenen Badebereiches ist verboten.

An den Liegewiesen gilt ein allgemeines Verbot für Lagerfeuer und Hunde.

24. Haftungsvorschriften

Die Gemeinde Driedorf und / oder die Platzverwaltung haften nicht für Personen- und Sachschäden, die Nutzer und / oder Besucher z. B. durch Bäume, herabfallende Äste, Brand, Diebstahl oder sonstige Ereignisse erleiden, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Für Schäden, die Nutzer und / oder Besucher untereinander verursachen, wird nicht gehaftet.

Der Abschluss eines Benutzungsvertrages für den Camping- und Wochenendplatz beinhaltet weder einen Verwahrungsvertrag, noch eine Aufsichtspflicht der Gemeinde Driedorf / Platzverwaltung für die eingebrachten Sachen (Unterkünfte, Fahrzeuge, Zelte, Mobiliar und Reisegepäck aller Art).

25. Verstöße

Den Weisungen und Anordnungen der Platzverwaltung ist Folge zu leisten. Auf Verstöße gegen diese Platzordnung folgen der Platzverweis bzw. die sofortige ggf. fristlose Kündigung des Miet- oder Pachtverhältnisses. Mit dem Pachten eines Campingstell- oder Wochenendplatzes gilt diese Platzordnung sowie die gültige Brandschutzordnung als zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Platzverwaltung Sebastiaan de Vrieze

Bürgermeister Carsten Braun

Gültige Fassung vom 01.01.2024